

Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen

Reglement

betreffend den

ärztlichen Notfalldienst im Kanton St. Gallen

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 1.1. Gemäss Art. 40 lit. g) des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11) leisten Medizinalpersonen in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschrift im Notfalldienst mit.
- 1.2. Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen hat die Bestimmungen betreffend Notfalldienst einer Revision unterzogen (revGesG). Art. 50a des Gesundheitsgesetzes des Kantons St. Gallen (GesG, sGS 311.1) bestimmt neu:

Dienstplicht

a) Grundsatz

- ¹ *Wer eine Berufsausübungsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 hat und die bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton ausübt, leistet Notfalldienst.*
- ² *Die Dienstplicht wird im Rahmen des Notfalldienstes erfüllt, der von der Standesorganisation organisiert wird.*
- ³ *Der Umfang des Notfalldienstes, den eine dienstplichtige Person leistet, richtet sich nach dem Pensum ihrer bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Kanton.*

- 1.3. Art. 50b GesG bestimmt:

b) Ausnahmen

- ¹ *Von der Dienstplicht ausgenommen sind:*

a) Amtsärztinnen und Amtsärzte;

b) Ärztinnen und Ärzte, die gleichwertigen Notfalldienst leisten:

- 1. in einem Betrieb mit einer Notfallaufnahme, der auf einer Spitalliste im Sinn von Art. 8 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012 aufgeführt ist;*
- 2. für eine andere Organisation an einem Betriebsstandort, der durch eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zum Betrieb eines Notfalldienstes verpflichtet ist;*

c) Tierärztinnen und Tierärzte;

d) weitere von der Regierung bezeichnete universitäre Medizinalberufe.

1.4. Art. 50c GesG bestimmt:

c) *Beginn und Ende*

¹ Die Dienstpflicht beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Berufsausübungsbewilligung.

² Sie endet mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im Kanton, spätestens aber mit Erreichen des Referenzalters nach Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946.

1.5. Art. 50d GesG bestimmt:

Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht

¹ Dienstpflichtige, die aus fachlichen oder aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht für den Notfalldienst geeignet sind, werden auf Gesuch oder von Amtes wegen von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht dispensiert.

² Die Dispensation entbindet nicht von der Pflicht, die Ersatzabgabe nach Art. 50e ff. dieses Erlasses zu bezahlen.

1.6. Art. 50e GesG bestimmt:

Ersatzabgabe

a) *Grundsatz*

¹ Wer die Dienstpflicht nicht erfüllt, bezahlt eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 5'000.– je Jahr, höchstens aber 2,5 Prozent des AHV-pflichtigen Jahreseinkommens aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe verlangt wird.

1.7. Art. 50f GesG bestimmt:

b) *Kürzungen*

¹ Die Ersatzabgabe wird anteilmässig gekürzt, wenn die abgabepflichtige Person:

- a) nicht während des ganzen Kalenderjahrs notfalldienstpflichtig ist;
- b) die Dienstpflicht nur während eines Teils des Kalenderjahrs nicht erfüllt;
- c) auch in einem anderen Kanton eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Sinn des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 ausübt;
- d) ihre Dienstpflicht wegen krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise nicht erfüllt.

1.8. Art. 50g GesG bestimmt:

c) *Veranlagung*

1. *Pauschalveranlagung*

¹ Die zuständige Organisation zieht bei der abgabepflichtigen Person im Kalenderjahr, für das die Ersatzabgabe geschuldet ist, die Pauschale nach Art. 50e Abs. 2 dieses Erlasses ein.

² Sie kann die Pauschale auf Fr. 3'000.– kürzen, wenn die abgabepflichtige Person glaubhaft macht, dass ihr AHV-pflichtiges Jahreseinkommen aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit höchstens Fr. 120'000.– betrug.

³ Die Pauschale nach Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Bestimmung wird anteilmässig gekürzt, wenn die abgabepflichtige Person Kürzungsgründe nach Art. 50f dieses Erlasses nachweist.

1.9. Art. 50h GesG bestimmt:

2. ordentliche Veranlagung

¹ Die abgabepflichtige Person kann verlangen, dass die Ersatzabgabe aufgrund ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens veranlagt wird.

² Sie weist die Höhe ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens durch eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder die steuerrechtlichen Lohnausweise nach. Ganz oder teilweise selbständig erwerbstätige Personen weisen das AHV-pflichtige Jahreseinkommen durch die Beitragsverfügung nach der AHV-Gesetzgebung nach.

³ Das Gesuch um ordentliche Veranlagung kann innert drei Jahren ab Rechtskraft der Steuerveranlagung eingereicht werden. Bei ganz oder teilweise selbständig erwerbstätigen Personen ist die Rechtskraft der Beitragsverfügung nach der AHV-Gesetzgebung²³ massgebend. Nach unbenutztem Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf eine ordentliche Veranlagung der Ersatzabgabe für das betroffene Kalenderjahr.

1.10. Art. 50i GesG bestimmt:

d) Verwendung und Rechenschaftspflicht

¹ Die Ersatzabgabe wird ausschliesslich zur Organisation und Durchführung des Notfalldienstes verwendet.

² Die Standesorganisation legt gegenüber dem zuständigen Departement jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und die Verwendung der Ersatzabgaben ab.

1.11. Art. 50j GesG bestimmt:

Organisation

a) Grundsatz

¹ Die Standesorganisation organisiert den Notfalldienst für den von ihr vertretenen universitären Medizinalberuf. Als Standesorganisation gilt ein Berufsverband, der den ganzen Kanton abdeckt oder überkantonal organisiert ist.

² Sie kann den Notfalldienst nach Regionen oder Berufsrichtungen gliedern und die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes sowie die Verwendung der Ersatzabgabe ihren regionalen Organisationen übertragen.

³ Die Standesorganisationen und die Listenspitäler sorgen für eine Koordination zwischen dem ambulanten Notfalldienst und der stationären Notfallversorgung.

1.12. Art. 50k GesG bestimmt:

b) Vollzugszuständigkeiten

¹ Die Standesorganisation:

- a) entscheidet über die Dispensation von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht;
- b) veranlagt und bezieht die Ersatzabgabe.

² Sie kann den Entscheid über die Dispensation von der Erfüllung der persönlichen Dienstpflicht sowie die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe ihren regionalen Organisationen übertragen.

³ Die zuständige Organisation ist berechtigt, im Bereich ihrer Vollzugszuständigkeit durch Verfügung zu handeln.

⁴ Verfügungen der zuständigen Organisation können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

1.13. Art. 50I GesG bestimmt:

Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton kann der Standesorganisation einen jährlichen Beitrag an die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes gewähren.

² Er kann der Standesorganisation Beiträge gewähren:

- a) an die Entwicklung von neuen Modellen der ambulanten Notfallversorgung;
- b) für Pilotprojekte, in denen Modelle der ambulanten Notfallversorgung erprobt werden;
- c) für die Entwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Koordination zwischen dem Notfalldienst und der stationären Notfallversorgung.

1.14. Art. 13 der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe (VMB, sGS 312.0) bestimmt:

Notfalldienst

Wer einen medizinischen Beruf ausübt, beteiligt sich am Notfalldienst ihrer oder seiner Standesorganisation.

Die Standesorganisation regelt den Notfalldienst durch Reglement und legt dieses der Vollzugsbehörde zur Kenntnis vor.

2. DELEGATION AN DIE ÄRZTLICHEN REGIONALVEREINE

2.1. Die Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen (KAeG) delegiert die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes gestützt auf Art. 50k GesG und damit insbesondere auch die Entscheide über die Dispensation von der Erfüllung der persönlichen Dienstpflicht sowie die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe an ihre Regionalvereine, nämlich:

- Ärzteverein der Region St. Gallen
- Ärztlicher Regionalverein Rheintal
- Ärzteverein Werdenberg/Sarganserland
- Medizinischer Verein vom Linthgebiet
- Toggenburger Ärztesgesellschaft
- Hygieia Regionaler Ärzteverein Wil Untertoggenburg

- 2.2. Jeder Regionalverein regelt alle Belange des ärztlichen Notfalldienstes unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Reglementes durch ein eigenes Reglement. Jede Reglementsänderung der Regionalvereine setzt die Genehmigung durch den Vorstand der KAeG voraus.

3. GRUNDSÄTZE

- 3.1. Der Notfalldienst ist entsprechend den regionalen Bedürfnissen so zu organisieren, dass keine Versorgungslücken entstehen.
- 3.2. Die Regionalvereine bestimmen durch gegenseitige Absprachen die örtlichen Notfalldienstkreise. Die Notfalldienstkreise können Kantonsgrenzen und Grenzen der Regionalvereine überschreiten.
- 3.3. Der Notfallarzt ist für die Notfälle zuständig, in denen der Hausarzt nicht erreichbar ist und in denen keine direkte Einweisung ins Spital ohne seinen Beizug erfolgt.
- 3.4. Die Regionalvereine können die Organisation des Notfalldienstes an örtliche oder regionale Notfalldienstkreise delegieren. Die Regionalvereine tragen jedoch weiterhin die Verantwortung für die Instruktion bezüglich aller massgeblicher Bestimmungen und deren Einhaltung. Sie bleiben gegenüber den Notfalldienstkreisen und deren Verantwortlichen weisungsberechtigt und weisungsverpflichtet.
- 3.5. Die Regionalvereine sind dafür besorgt, dass Dienstlisten erstellt werden und dass diese für die zuständigen Stellen zugänglich sind.

4. DIENSTPFLICHT

- 4.1. Die Dienstpflicht richtet sich nach Art. 50a GesG. Die Ausnahmen von der Dienstpflicht sind in Art. 50b GesG geregelt.
- 4.2. Beginn und Ende der Dienstpflicht ist in Art. 50c GesG festgelegt.
- 4.3. Die Regionalvereine können Dispensationen sowohl hinsichtlich der Leistung von Notfalldienst wie auch hinsichtlich der Leistung einer Ersatzabgabe im Rahmen der Bestimmungen des GesG reglementieren.
- 4.4. Wer im Gebiet mehrerer Regionalvereine tätig ist, ist nach Massgabe seines Arbeitseinsatzes in jedem Regionalverein zur Leistung von Notfalldienst verpflichtet. Die betroffenen Regionalvereine können von diesem Grundsatz abweichende Bestimmungen im Reglement oder im Einzelfall treffen.
- 4.5. Wer auch ausserhalb des Kantons St. Gallen ärztlich tätig ist, ist nach Massgabe seines Arbeitseinsatzes im Kanton St. Gallen zur Leistung von Notfalldienst beim entsprechenden Regionalverein verpflichtet.

- 4.6. Die Gründe für eine Dispensation sind in Art. 50d GesG geregelt. Ein fachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Person aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung nicht für den allgemeinen Notfalldienst geeignet ist. Der Regionalverein kann zudem in besonderen Fällen eine Person, die aufgrund ihres Facharztstitels zwar grundsätzlich für den Notfalldienst geeignet erscheint, von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht dispensieren, wenn die Person aus anderen fachlichen Gründen für den Notfalldienst nicht geeignet ist. Ferner kann eine Dispensation aufgrund der fehlenden persönlichen Eignung vorgenommen werden, wobei die Voraussetzungen dafür in einem engen Rahmen zu verstehen sind.
- 4.7. Die KAeG und die Regionalvereine können Bestimmungen zu spezialärztlichem Notfalldienst mit entsprechender Dispensation vom allgemeinen Notfalldienst erlassen.

5. ERSATZABGABE

- 5.1. Wer die Dienstpflicht nicht erfüllt, bezahlt eine Ersatzabgabe (vgl. Art. 50e GesG).
- 5.2. Wer im Gebiet mehrerer Regionalvereine tätig ist, kann von jedem Regionalverein zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichtet werden. Die betroffenen Regionalvereine können bezüglich des Inkassos, der Höhe und der Aufteilung im Reglement oder im Einzelfall Regelungen treffen. Die gesetzliche Maximalhöhe darf insgesamt jedoch nicht überschritten werden.
- 5.3. Wer auch ausserhalb des Kantons St. Gallen ärztlich tätig ist, der leistet für seine Tätigkeit im Kanton St. Gallen die Ersatzabgabe beim betreffenden Regionalverein gleich wie in Fällen von Ziff. 5.2.
- 5.4. Die Regionalvereine sind verpflichtet, bis Ende April eines jeden Jahres gegenüber der KAeG Rechenschaft über das Inkasso wie auch die zweckbestimmte Verwendung der Ersatzabgaben zu leisten. Sie verbuchen die Ersatzabgaben und die Entschädigungen gemäss nachfolgender Ziff. 6 sowie die entsprechende Verwendung dafür in einem separaten Konto. Die Zustellung der entsprechenden Dokumente erfolgt unaufgefordert und fristgerecht an das Generalsekretariat der KAeG.

6. ENTSCHÄDIGUNG DES KANTONS ST. GALLEN FÜR DIE ORGANISATION DES NOTFALLDIENSTES

- 6.1. Die KAeG vereinbart mit dem Kanton St. Gallen nach Möglichkeit die von diesem zu leistende Entschädigung für die Organisation des Notfalldienstes im ganzen Kantonsgebiet.
- 6.2. Die KAeG verteilt die erhaltenen Gelder an die Regionalvereine nach objektiven, nachvollziehbaren und mit den Regionalvereinen abgesprochenen Kriterien. Für den eigenen Organisationsaufwand (Überwachung der Regeleinhaltung, Beratung beim Erlass von Reglementen der Regionalvereine, Genehmigung derselben, Beratung generell und in Einzelfällen usw.) behält die KAeG einen angemessenen und mit den Regionalvereinen abgesprochenen Teil zurück.

7. STREITFÄLLE

- 7.1. Die Regionalvereine sind bestrebt, einvernehmliche Lösungen bezüglich aller anstehenden Fragen zu finden, insbesondere der Dispensation und der Ersatzabgaben.
- 7.2. Kommt keine Einigung zustande, so erlässt der Vorstand des Regionalvereins eine Verfügung. Er beachtet dabei die im Verwaltungsrechtspflegegesetz (sGS 951.1; abgekürzt VRP) stipulierten Grundsätze, insbesondere Art. 7 (Ausstand), Art. 12 (Ermittlung des Sachverhaltes von Amtes wegen), Art. 15 (rechtliches Gehör) und Art. 24 (Inhalt der Verfügung).
- 7.3. Der Entscheid des Regionalvereins kann direkt mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden. Das zuständige Departement entscheidet nicht abschliessend, sondern der Rekursentscheid kann nach den Bestimmungen des VRP angefochten werden.

8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des revGesG in Kraft. Es ersetzt das Notfalldienstreglement vom 08.08.2019.
- 8.2. Die Regionalvereine passen ihre Reglemente, soweit aufgrund der gesetzlichen oder dieser reglementarischen Bestimmung nötig, im Verlaufe des Jahres 2026 an und unterbreiten diese gemäss Ziff. 2 der KAeG. Die gesetzlichen Verpflichtungen betreffend die Ersatzabgabe sind jedoch schon ab Inkrafttreten des revGesG einzuhalten.

Das neue Gesundheitsgesetz des Kantons St. Gallen betreffend des Notfalldienstes wurde durch die Regierung per 1. März 2026 in Kraft gesetzt. Der Vorstand der KAeG hat an seiner Sitzung vom 12. März 2026 beschlossen, das vorliegende Notfalldienstreglement der KAeG per 1. April 2026 in Kraft zu setzen.

Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen


St. Gallen, den... 12.3.2026

Der Präsident



Dr. med. Jürg Lymann

Der Rechtskonsulent



lic. jur. Markus Frei